

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Gegenstand: Deckung des Raumbedarfs der Förderschule (GB) „Schule an der Kastanie“, Bitterfeld-Wolfen, ab dem Schuljahr 2023

Erstellt durch: Fachbereich Strategische Entwicklung/Controlling

1. Wirtschaftlichkeit und Erfordernis von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Die Verpflichtung zum wirtschaftlichen Handeln ergibt sich sowohl im Allgemeinen aus haushaltsrechtlichen als auch in Einzelfällen aus spezialgesetzlichen Vorschriften. Für das Land Sachsen-Anhalt gibt § 98 Abs. 2 KVG LSA den Kommunen im Rahmen der allgemeinen Haushaltsgrundsätze die Führung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft vor.

Wirtschaftlichkeit in diesem Zusammenhang beschreibt das Verhältnis zwischen dem verfolgten Zweck und den zu seiner Erreichung aufgewendeten Ressourcen. Anzustreben ist dabei stets das günstigste Verhältnis. Zu unterscheiden ist zwischen dem Minimal- und dem Maximalprinzip, also dem Erreichen eines definierten Ziels mit geringstmöglichem Mitteleinsatz bzw. dem Erreichen des besten Ergebnisses mit einem vorgegebenen Mitteleinsatz.

Die Umsetzung dieses Haushaltsgrundsatzes kann durch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unterstützt werden. In bestimmten Fällen sind diese zwingend vorgeschrieben, beispielsweise für den Geltungsbereich der Bundeshaushaltsordnung (§ 7 Abs. 2 BHO) oder durch verschiedene landesrechtliche Vorgaben.

Für Kommunen im Land Sachsen-Anhalt besteht die Verpflichtung zur Durchführung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs nach Maßgabe des § 11 KomHVO bei Investitionen oberhalb einer von der Vertretung festgelegten Wertgrenze. Der Wirtschaftlichkeitsvergleich muss dabei mindestens den Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die Angabe der sorgfältig geschätzten Folgekosten umfassen.

2. Umfang der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Umfang und Betrachtungszeitraum der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung werden durch den Untersuchungsgegenstand definiert. Im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollte auch die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung selbst in einem angemessenen Verhältnis zur beabsichtigten Maßnahme stehen.

Der Untersuchungsaufwand bestimmt sich daher einzelfallabhängig aus den mit der Maßnahme verfolgten Zielen und den sich daraus ergebenden Auswirkungen. Für den Regelfall der einzelwirtschaftlichen Betrachtung mit keinen oder für die Gesamtwirtschaft zu vernachlässigenden Auswirkungen kommen die Kostenvergleichsrechnung sowie die Kapitalwertmethode in Frage. Im Falle von nicht-monetären Aspekten, die bei der Untersuchung zu berücksichtigen sind, kann sich eine Nutzwertanalyse anschließen.

3. Analyse der Ausgangssituation und Zielstellung

In der FöS (GB) „Schule an der Kastanie“ am Standort Brehnaer Straße 63 in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, werden gemäß der amtlichen Schuljahresanfangsstatistik für das Schuljahr 2022/2023 84 Schülerinnen und Schüler beschult. Im mittelfristigen Planungszeitraum ist von einer Anzahl von ungefähr 90 Schülerinnen und Schülern auszugehen.

Für den Beginn des neuen Schuljahres im August 2023 hat die Schule einen Bedarf von 15 Einschülern gemeldet, was einem Raumbedarf von drei Klassenräumen entspricht. Bereits in 2022 wurde bislang nicht gedeckter Bedarf von zwei Klassenräumen angezeigt.

Über die im eigentlichen Schulgebäude zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten hinaus wurden im durch Anmietung von Containern auf dem Schulgelände zusätzliche Klassenräume geschaffen. Die erweiterte Kapazität reicht jedoch nicht aus, um den zusätzlichen Raumbedarf im neuen Schuljahr zu decken.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld steht daher vor der Aufgabe, spätestens zu Beginn des neuen Schuljahres im August 2023 die benötigten Kapazitäten bereitzustellen.

4. Ermittlung der relevanten Handlungsalternativen

Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Lösung werden nachfolgend die zur Zielerreichung grundsätzlich in Frage kommenden Möglichkeiten beleuchtet.

4.1 Ersatzneubau / Anbau

Aufgrund der begrenzten Zeit bis zum Beginn des neuen Schuljahres im August 2023 sind weder Ersatzneubau noch Anbau im vorgegebenen Zeitrahmen realisierbar.

4.2 Nutzung anderer Bestandgebäude im Eigentum des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfügt über keine Gebäude mit räumlichen Kapazitäten, die aktuell für die Beschulung der durch ihre spezifischen Anforderungen an Raumbedarf und Barrierefreiheit gekennzeichneten Schülergruppe geeignet sind.

Das derzeit ungenutzte „Gebäude E“ im Bereich des Berufsschulzentrums kann nach Einschätzung des Fachbereiches 68 im dafür zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht im notwendigen Maße umgebaut und saniert werden.

4.3 Anmietung/Kauf externer Gebäude bzw. Räumlichkeiten

Geeignete Immobilien bzw. Räumlichkeiten, die im vorgegebenen Zeitrahmen für die zweckentsprechende Nutzung hergerichtet werden könnten, sind am Markt nicht verfügbar.

4.4 Entlastung der räumlichen Kapazitäten der FöS „An der Kastanie“ durch bauliche Erweiterung der FöS (GB) „Sonnenlandschule“ in Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, verbunden mit einer Änderung der Schuleinzugsbereiche

Nach aktuellem Stand ist eine bauliche Erweiterung der Förderschule (GB) „Sonnenlandschule“ in Wolfen nicht möglich, um ggf. durch Änderung der Schuleinzugsbereiche für die FöS für Geistigbehinderte (Bereich Altkreis Bitterfeld) eine Entlastung der räumlichen Kapazitäten an der FöS (GB) „Schule an der Kastanie“ in Bitterfeld herbeizuführen.

4.5 Gebäudetausch mit der FöS (L) „Erich-Kästner-Schule“, Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Bei den beiden Schulen handelt es sich um unterschiedliche Förderschulformen mit jeweils eigenen durch Runderlass festgelegten Vorgaben hinsichtlich der Unterrichtsorganisation (RdErl. des MB vom 10.06.2016-23-81027/4 bzw. RdErl. des MK vom 23.04.2015-23-81027/4).

Die amtliche Schuljahresanfangsstatistik für das SJ 2022/2023 weist folgende Schülerzahlen aus:

- FöS (GB) „Schule an der Kastanie“: 84
- FöS (L) „Erich-Kästner-Schule“: 185.

Wesentliche Unterschiede zwischen beiden Förderschulformen bestehen bei den Orientierungswerten für die Klassen- bzw. Lerngruppenstärke (FöS (GB): 7, FöS (L): 11), den Unterrichtsfächern bzw. Lernbereichen sowie den Anpassungen der räumlichen Gegebenheiten an die zu vermittelnden Lerninhalte. Während das Gebäude der Erich-Kästner-Schule über entsprechende Fachkabinette (Chemie, Hauswirtschaft, Technik etc.) verfügt, sind in der Schule an der Kastanie alle Klassenräume mit einer Küchenzeile ausgestattet.

Das Gebäude der Erich-Kästner-Schule ist zudem nur teilweise barrierefrei zugänglich.

Ein Tausch der Schulgebäude scheidet als Lösung folglich aus.

4.6 Miete/Kauf weiterer Container zur Aufstellung auf dem Gelände der FöS „An der Kastanie“

Unter Beteiligung der Fachbereiche 38, 40, 63 und 68 wurde die Möglichkeit der Kapazitätserweiterung durch Aufstellung zusätzlicher Container auf dem Schulgelände geprüft. Im Ergebnis wurde diese Lösung sowohl als geeignet als auch im vorgegebenen Zeitraum realisierbar eingeschätzt.

5. Darstellung der relevanten Handlungsalternativen

Wie zuvor unter Punkt 4. dargestellt, verbleibt nach Prüfung aller in Frage kommenden Möglichkeiten die Aufstellung weiterer Container auf dem Gelände der FöS „An der Kastanie“ als einzige rechtzeitig realisierbare Variante.

Auf Grundlage des angezeigten Bedarfs sowie unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Schülerzahlen wird für die weitere Betrachtung die Schaffung 5 zusätzlicher Klassenräume zugrunde gelegt. Nach fachlicher Einschätzung durch die FB 40 und 68 wird dafür eine Bruttofläche von ca. 520 m² benötigt.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit ist zwischen der Miete und dem Kauf von Containern zu unterscheiden. Die Unterschiede zwischen beiden Varianten werden in der nachfolgenden Wirtschaftlichkeitsberechnung betrachtet.

6. Wirtschaftlichkeitsberechnung

Bei der Nutzung von Containergebäuden sind Besonderheiten in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer zu beachten. Beträgt diese mehr als 5 Jahre, sind die Vorgaben der EnEV sowie des EEWärmeG uneingeschränkt zu beachten, was sich in höheren Anforderungen an

die Spezifikation der Container (Ausführung der Dämmung, Fassade, Heizung etc.) niederschlägt. Bei einer kürzeren Nutzungsdauer gelten hingegen Erleichterungen.

Dieser Umstand ist für den Vergleich der Kosten zwischen Miete und Kauf bedeutsam.

Bei der Kaufvariante sollte aus wirtschaftlicher Sicht bereits zum Entscheidungszeitpunkt feststehen, ob die beabsichtigte Nutzungsdauer mehr als fünf Jahre beträgt. Ist dies der Fall, sollte in Betracht gezogen werden, bereits beim Kauf eine Spezifikation zu wählen, die den o. g. Anforderungen genügt. Zwar ist grundsätzlich eine Nach- bzw. Umrüstung zu einem späteren Zeitpunkt denkbar, jedoch dürfte dies aufgrund der damit verbundenen Nutzungseinschränkung während der Arbeiten sowie zu erwartender zukünftiger Preissteigerungen insgesamt mit einem höheren Aufwand verbunden sein.

Hinsichtlich der Mietvariante gelten dieselben gesetzlichen Vorgaben. Zur Frage, ob Mietcontainer zur Erfüllung dieser Vorgaben ebenfalls nach- bzw. umgerüstet werden können oder ob diese zum entsprechenden Zeitpunkt ausgetauscht werden müssen, kann aufgrund anzunehmender anbieterabhängiger Besonderheiten pauschal keine Aussage getroffen werden. Analog zur Kaufvariante ist jedoch auch hier von Nutzungseinschränkungen und höheren Kosten auszugehen, sofern nicht bereits zu Beginn eine Spezifikation gewählt wird, die eine Nutzung über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus ermöglicht.

Für den Kostenvergleich werden identische Mehrkosten für eine Nutzungsdauer von mehr als fünf Jahren unterstellt.

Grundlage für den Kostenvergleich insgesamt bilden im FB 68 vorhandene Erfahrungswerte sowie Erkenntnisse aus Marktrecherchen.

Position	Varianten	
	Miete	Kauf
Kaufpreis	0,00 EUR	988.673,00 EUR
Mietpreis (60 Monate)	1.023.114,60 EUR	0,00 EUR
einmalige Kosten	75.104,30 EUR	0,00 EUR
Summe (netto)	1.098.218,90 EUR	988.673,00 EUR
MwSt.	208.661,59 EUR	187.847,87 EUR
Summe (brutto)	1.306.880,49 EUR	1.176.520,87 EUR
Zusatzausstattung bei Nutzungsdauer > 5 Jahre	314.425,70 EUR	314.425,70 EUR
MwSt.	59.740,88 EUR	59.740,88 EUR
Summe (brutto)	374.166,58 EUR	374.166,58 EUR
Planungskosten (brutto)	24.000,00 EUR	24.000,00 EUR
Mobiliar (brutto)	60.500,00 EUR	60.500,00 EUR
bauseitige Leistungen (brutto)	60.000,00 EUR	60.000,00 EUR
Gesamtkosten	1.825.547,07 EUR	1.695.187,45 EUR

Aus der Gegenüberstellung der Kosten für den Betrachtungszeitraum von fünf Jahren ergibt sich ein Vorteil in Höhe von 130.359,62 EUR zugunsten der Kaufvariante. Anzumerken ist dabei jedoch, dass etwaige Finanzierungskosten für einen Kauf nicht berücksichtigt sind.

Zu beachten ist ebenfalls, dass dem Landkreis als Eigentümer im Falle eines Kaufs für die Zeit nach der Nutzung ggf. Kosten für Lagerung und Transport der Container entstehen können. Sollte sich der Bedarf einer Nachnutzung an einem anderen Ort ergeben, so dürften diese Logistikkosten jedoch in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit neuer Vorhaben in vielen Fällen eine günstige Alternative darstellen.

Sofern sich kein Bedarf für eine Nachnutzung abzeichnet sowie zur Vermeidung von Lager- und Transportkosten besteht ggf. die Möglichkeit einer kostenneutralen Rücknahme der Container durch den Hersteller bzw. Verkäufer. Weitere Optionen bestehen im Verkauf bzw. der Abgabe zum Schrottpreis.